

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
**Reichsamt des Innern.**

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

**XXII. Jahrgang.**

**Berlin, Freitag, den 27. April 1894.**

**N<sup>o</sup> 18.**

**Inhalt:** 1. **Kolonial-Wesen:** Besetzung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in Deutsch-Ostafrika Seite 115

2. **Militär-Wesen:** Vericklung des Verzeichnisses der Militärpersonen der im Deutschen Reich bestehenden Erfolgskommissionen . . . . . 117

3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Gewährung eines Gewichtabzugs bei der Verollung geharrierter Waaren; — Abänderung der Biffer II der Anlage C zu den Vorschriften über die Denaturierung des Branntweins hinsichtlich des spezifischen Gewichtes des Terpentinsöl . . . . . 118

4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . 118

## I. Kolonial-Wesen.

### Verordnung,

betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in Deutsch-Ostafrika.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs für das ostafrikanische Schutzgebiet, was folgt:

#### Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) nebst den dasselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 80) und vom 31. Mai 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 211), sowie das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) nebst dem Abänderungsgesetze vom 5. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) und das Gesetz, betreffend die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes, vom 1. April 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 131) finden, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln ein Anderes bestimmt ist, auf die Rechtsverhältnisse der Beamten des ostafrikanischen Schutzgebietes, welche ihr Dienst Einkommen aus den Fonds dieses Schutzgebietes beziehen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß, wo in jenen Gesetzen von dem Reich, dem Reichsdienst, den Reichsfonds oder anderen Einrichtungen des Reichs die Rede ist, das ostafrikanische Schutzgebiet und dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen sind.